

Asbest in Kunststoff-Bodenbelägen

Dieses Merkblatt richtet sich an Besitzer von alten Kunststoff-Bodenbelägen

Problematik

Kunststoff-Bodenbeläge, die vor 1979 produziert wurden, enthalten in einigen Fällen die Gesundheit gefährdendes Asbest. Dazu muss jedoch präzisiert werden, dass verlegte Bodenbeläge, sofern diese nicht massive Beschädigungen aufweisen, absolut ungefährlich sind. Aber auch bei einem einmaligen Kontakt mit freigesetzten Asbestfasern besteht ein sehr geringes gesundheitliches Risiko. Trotzdem sollten bei der Entfernung eines asbesthaltigen Bodenbelages besondere Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

Was ist Asbest?

Es handelt sich bei Asbest um feinste Mineralfasern natürlichen Ursprungs die von blossen Auge unsichtbar sind und die durch das regelmässige Einatmen nach Jahren bzw. Jahrzehnten zu Lungenkrebs führen können. Deshalb sind heute die Herstellung und Verwendung von Asbest in der Schweiz verboten. Asbest ist nicht unmittelbar giftig und ein einmaliges oder selbst ein gelegentliches Einatmen von Asbestfasern führt keinesfalls zwangsläufig zu einem Krebsleiden. Trotzdem sollten Asbestkontakte möglichst vermieden werden.

In der Schweiz werden seit dem Jahre 1979 keine asbesthaltige Bodenbeläge mehr fabriziert. Verdächtig sind somit in erster Linie Beläge, die vor 1979 produziert wurden und zudem eine kartonartige, faserige, weisse bis graue Rückenbeschichtung aufweisen.

Was ist zu tun?

Asbest enthaltende Bodenbeläge sind absolut unproblematisch, wenn sie bereits verlegt sind. Falls keine zwingenden Gründe vorliegen, sollte vorläufig auf eine Entfernung verzichtet werden. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA hat die Kriterien definiert, unter deren Einhaltung asbesthaltige Beläge seriös und kostengünstig entfernt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, einen neuen Belag über den alten zu legen. In diesem Fall sollte der Hauseigentümer informiert werden.

Um eine unnötige Belastung zu vermeiden, wird davon abgeraten, asbesthaltige Bodenbeläge selber zu entfernen. Müssen solche dennoch entfernt werden, dann durch eine spezialisierte Asbestsanierungs-Firma unter besonderen Schutzvorkehrungen.

Eine Adressliste von Asbestsanierungsfirmen ist bei der SUVA, Bereich Bau/Asbest, Postfach, 6002 Luzern erhältlich. Diese Spezialfirmen garantieren auch die korrekte Entsorgung der asbesthaltigen Rückstände.

Falls ein asbesthaltiger oder asbestverdächtiger Bodenbelag in den letzten Monaten ohne Schutzmassnahmen entfernt worden ist, sind die Räume möglicherweise längerfristig durch Asbestfasern belastet. In diesem Fall drängt sich eine gründliche Reinigung auf. Es wird empfohlen, eine Fachfirma gemäss SUVA-Liste beizuziehen. Alle Flächen (Möbel, Wände, Böden) sollten wiederholt feucht abgewischt werden (Staub nicht aufwirbeln).

Teppiche sind mit einem Teppichreinigungsgerät nass zu reinigen, auf keinen Fall Staub saugen, da die feinen Fasern vom Filter nicht zurückgehalten werden. Die Räume sind gut zu lüften!

Entsorgung

Asbesthaltige Beläge sind Sondermüll und müssen entsprechend entsorgt werden!

Fragen betreffend Entsorgung sind an das

Amt für Umwelt
Fachstelle Abfallwirtschaft
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Tel. 032 627 24 47

zu richten.

Beratung und Analysen

SUVA
Bereich Bau/Asbest
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 419 51 11
Fax 041 419 58 28

EMPA Dübendorf
Qualitätswesen
Ueberlandstrasse 129
8600 Dübendorf
Tel. 01 823 55 11
Fax 01 821 62 44

Sanierung

(Für ein vollständiges Firmenverzeichnis fragen sie bitte die SUVA an)

Menz dipl. Malermeister
Asbestsanierungen
Baselstrasse 4
4524 Günsberg
Tel. 032 637 59 56

Abson Saniertechnik
Ricketwilerstrasse 107; Ricketwil
8352 Rätterschen
Tel. 052 233 10 43

Schadegg
Bauwerksanierungs AG
5626 Hermetschwil
Tel. 056 633 00 06

Gütlin
Isolierwerk AG
4012 Basel
Tel. 061 321 57 97

Kosten

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Asbestanalyse:
Fasermessung in der Luft:
Sanierung von Bodenbelag

Fr. 100.- bis 300.-
Fr. 1300.- bis 2000.-
Fr. 80.- bis 300.- pro m²

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Stoffe

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch